



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-167/2007-11

Ggst.: **Grimmingtherme in Bad Mitterndorf,  
UVP-Feststellungsverfahren.**

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen-  
und Energierecht**

Bearbeiter: Mag. Wolfgang Schupfer  
Tel.: (0316) 877-3820  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 21. Februar 2007

**Marktgemeinde Bad Mitterndorf,  
Thermalquelle Erschließungsges.m.b.H.,  
Grimmingtherme in Bad Mitterndorf;**

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Feststellungsbescheid

## **Bescheid**

### **Spruch**

Es wird festgestellt, dass für das im Antrag der **Marktgemeinde Bad Mitterndorf Thermalquelle Erschließungsges.m.b.H. in 8983 Bad Mitterndorf 133, vertreten durch Hohenberg Strauss Buchbauer, Rechtsanwälte GmbH, 8010 Graz, Hartenaugasse 6**, vom 13. Dezember 2006, ha. eingelangt am 18. Dezember 2006, dargestellte und in den der Behörde mit diesem Antrag vorgelegten Projektunterlagen näher ausgeführte Vorhaben **„Errichtung einer Thermenanlage samt Hotelanlage und Nebeneinrichtungen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a (Dachstein-Salzkammergut) in Bad Mitterndorf“** auf den Grundstücken bzw. Teilbereichen der Grundstücke 3366, 3367, 3368, 3370/1, 3372/1 und 3374, alle KG Mitterndorf, **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 2 Abs. 2 und 5, 3 Abs. 4 und 7 sowie Anhang 1 Z. 20 Spalte 3 lit. b.) des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000), BGBl. 1993/697 idF BGBl. I Nr. 149/2006.

#### **Kosten:**

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die Antragstellerin folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 11/2002,

a) für diesen Bescheid

€ 7,27

b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den  
4 eingereichten Parien (16 á €3,63)

€ 58,08

**Gesamt:**

**€ 65,28**

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

---

---

**Hinweis:**

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	4 x € 21,60	=	€ 86,40	für Parien I-IV
	1 x € 13,00	=	€ 13,00	für das Ansuchen vom 13.12.2006
	<b><u>Gesamtsumme</u></b>		<b><u>€ 99,40</u></b>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

**Begründung:**

**A) Sachverhalt**

Das einer Einzelfallprüfung unterzogene Gegenstandsvorhaben soll, wie im Spruch ersichtlich, auf den Grundstücken bzw. Teilbereichen der Grundstücke 3366, 3367, 3368, 3370/1, 3372/1 und 3374, alle KG Mitterndorf realisiert werden. Die Flächeninanspruchnahme beträgt 4,95 ha und werden Gegenstand und Umfang des Vorhabens im verfahrenseinleitenden Antrag sowie in den Einreichunterlagen, erstellt von Dipl. Ing. Martina Kaml dokumentiert.

Die für die Thermenanlage samt Hotelanlage und Nebeneinrichtungen projektierte Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 14a (Dachstein-Salzkammergut) in Bad Mitterndorf. Dieses Landschaftsschutzgebiet wurde mit Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Dachsteins und des Salzkammergutes grundsätzlich determiniert und erfuhr mit Verordnung vom 3. Juni 2002 eine Änderung der Grenzen. Die diesbezüglichen Verordnungen wurden unter LGBl. Nr. 49/1997 und LGBl. Nr. 96/2002 kundgemacht.

Das Projekt in seiner Gesamtheit erreicht keinen der in einer einschlägigen Ziffer des Anhanges zum UVP-G für eine selbstständige UVP-Pflicht ausgewiesenen Schwellenwerte, wohl aber die Schwellenwerte nach Spalte 3.

Eine einzelmaterienrechtliche Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 idGF besteht nicht, da eine Deckung durch einen

rechtskräftigen Bebauungsplan (hier: Teil – Bebauungsplan 3.10) besteht und somit der im § 6 Abs. 3 lit. c leg.cit. angeführte Anwendungsausschluss zum Tragen kommt.

## **B) Verfahrensgang**

Mit Eingabe vom 13. Dezember 2006, ha. eingelangt am 18. Dezember 2006, hat die Marktgemeinde Bad Mitterndorf Thermalquelle Erschließungsges.m.b.H., 8983 Bad Mitterndorf 133, vertreten durch Hohenberg Strauss Buchbauer, Rechtsanwälte GmbH, 8010 Graz, Hartenaugasse 6, um Feststellung ersucht, dass das Gegenstandsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei. Dies insbesondere deshalb, da die Naturschutzbehörde bereits im Rahmen zur Erlassung des Bebauungsplanes keine ablehnende Stellungnahme erstattete und davon ausgegangen werden könne, dass eine Projektsrealisierung zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der im § 3 Abs. 4 UVP-G normierten öffentlichen Belange führen werde.

Die erkennende Behörde holte zum gegenständlichen Vorhaben die sachverständige Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz zu Fragen der Plausibilität der Einreichunterlagen, insbesondere zur Frage wesentlicher Auswirkungen auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes (hier: Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a) ein.

In seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 19. Jänner 2007 kommt der Sachverständige zum entscheidungsrelevanten Ergebnis, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes weder durch die Standortwahl noch durch die nachfolgende Bebauung gemäß dem Bebauungsplan erheblich beeinträchtigt werde.

In concreto wird hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die in der Verordnung LGBl. Nr. 49/1997 normierten Schutzzwecke (Erhaltung besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart, seltener Charakteristik und des Erholungswertes) fachlich wie folgt ausgeführt:

Einleitend ist festzuhalten, dass sowohl der Standort der Therme Heilbrunn wie auch der nunmehr vorgesehene Standort der Grimmingtherme im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 14a liegen.

Schon vor mehr als 6 Jahren trat die Gemeinde Bad Mitterndorf an die Naturschutzbehörde heran mit der Anfrage, ob auf Grund des Alters und der eingeschränkten räumlichen Entwicklungsmöglichkeit der Therme Heilbrunn, ein anderer Standort ins Auge gefasst werden

könnte. Die nähere Lagebestimmung wurde durch die erfolgreiche Tiefbohrung im Bereich südlich des Ortsteiles Niederhofen konkretisiert.

Draufhin wurde von der Gemeinde ein Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren eingeleitet (Verfahrensfall 2.21). Dieses Verfahren – mit der planlichen Darstellung einer Umwidmung landwirtschaftlicher Freiflächen zwischen der Gemeindestraße in Richtung Salzastausee, dem Hackenschmiedbach und dem bereits rechtskräftigen Bauland von Niederhofen – in die Baulandkategorie Kurgebiet (KU) wurde von der damaligen Fachabteilung 1B am 15. Februar 2001 zur fachlichen Überprüfung der Naturschutzbehörde übermittelt.

Am 19. März fand mit dem Gebietsreferenten der Landesnaturschutzbehörde Herrn Mag. Url ein Ortsaugenschein statt, um festzustellen, ob diese geplante Baulandausweisung mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar sei.

Schutzzweck des LSG ist laut Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung aus dem Jahre 1997 in der geltenden Fassung aus dem Jahre 2002, die Erhaltung dieses Gebietes wegen seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes.

Das Mitterndorfer Becken zeichnet sich durch eine Vielzahl naturräumlicher Besonderheiten aus. Diese sind einerseits die geschützten Hochmoorkomplexe die räumlich verstreut im gesamten Mitterndorfer Becken anzutreffen sind, sowie andererseits Verlandungszonen, Feuchtwiesen und naturnahe Fließgewässer. Eingebettet sind diese Feuchtlebensräume in unverbaute landwirtschaftlich genutzte Freiflächen bzw. geschlossene Grünzonen die im Winterhalbjahr als Langlaufloipen und im Sommerhalbjahr als Radweg- bzw. Wanderwege der naturnahen Erholung in dieser Tourismusgemeinde dienen.

Schutzzweck ist ebenfalls in Zusammenarbeit mit der Raumplanung die Hintanhaltung einer unharmonischen Siedlungsentwicklung.

Im konkreten Raumplanungsverfahren war daher zu prüfen, ob die geplante Baulandausweisung für die vorgesehene Nutzung geeignet ist, ohne dem Schutzzweck zu widersprechen.

Durch den räumlichen Anschluss des Baulandes an das bereits bestehende Siedlungsgebiet von Niederhofen einerseits und durch die Begrenzung des Baulandes unter Bedachtnahme der Bewahrung des Fließgewässers und des angrenzenden geschützten Landschaftsteiles Hackenschmiedmoos andererseits konnte die grundsätzliche Eignung festgestellt werden, weil

1. durch eine spätere Bebauung des Grundstückes keine naturräumlichen wertvollen Lebensräume direkt oder indirekt betroffen waren. Es handelt sich bei diesen Flächen um meliorierte mehrschnittige Wirtschaftswiesen und
2. die Weiterentwicklung des Baulandes bei entsprechender Baugestaltung mit dem oben genannten Schutzzweck vereinbar war.

Daher erfolgte von Seite der Naturschutzbehörde keine Einwendung zu diesem Verfahren. Das geplante Bauland wurde somit in weiterer Folge rechtskräftig.

Im Jahre 2006 wurde für das KU ein Bebauungsplan erstellt – Verfahren (VF) 3.10 „Therme“, der vom Amtssachverständigen (ASV) der Baubezirksleitung (BBL) Liezen Herrn DI Kainz beeinsprucht wurde.

Der nunmehr vorliegende Teil-Bebauungsplan 3.10 „Therme“ wurde in Folge der Einwendung des ASV neuerlich beauftragt und geändert.

DI Kainz teilte nunmehr mit, dass dieser Bebauungsplan – verfasst von Frau DI Martina Kaml – bei dessen Umsetzung sicherstellt, dass keine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung naturräumlicher Besonderheiten stattfindet und die Verteilung der Baukörper und Baumassen sowie der Freihaltezonen und Freiflächen eine harmonische Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes unter Berücksichtigung der Funktionsanforderungen einer Therme erwarten lassen.

Der Schutzzweck des LSG wird daher weder durch die Standortwahl noch durch die nachfolgende Bebauung gemäß dem Bebauungsplan erheblich beeinträchtigt.

Eine direkte oder indirekte Beeinflussung der Europaschutzgebiete ist auf Grund der räumlichen Distanz auszuschließen. Die Gemeinde Bad Mitterndorf liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention.

Der Feststellungsantrag und die Stellungnahme des Sachverständigen für Naturschutz wurden den Verfahrensparteien, den zu beteiligenden Dienststellen und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit ha. Schreiben vom 22. Jänner 2007 (OZ 4) in Wahrung des Parteiengehörs bzw. der Anhörungsrechte unter Setzung einer angemessenen Frist zur Kenntnis gebracht.

Die genannten Stellen haben folgende Äußerungen abgegeben:

Stellungnahme der Umweltschützerin des Landes Steiermark:

Die Marktgemeinde Bad Mitterndorf Thermalquelle Erschließungsges.m.b.H. plant die Errichtung einer Thermenanlage samt Hotelanlage und Nebeneinrichtungen auf einer Gesamtfläche von etwa 4,95 ha im LSG 14a (Dachstein-Salzkammergut). Aufgrund der Lage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A ist infolge der Überschreitung eines Schwellenwertes der Spalte 3 zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes durch die Verwirklichung des Projekts wesentlich beeinträchtigt wird. In der Stellungnahme des naturschutzfachlichen ASV wird dazu im Wesentlichen angemerkt, dass der Schutzzweck des LSG weder durch die Standortwahl noch durch die nachfolgende Bebauung gemäß dem vorgelegten Bebauungsplan erheblich beeinträchtigt wird. Diese Fachmeinung wird auch vom naturschutztechnischen ASV der BBL Liezen geteilt. Aufgrund der Tatsache, dass der Schutzzweck des LSG Nr. 14a durch das Projekt nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ist nach Ansicht der Umweltschützerin die Durchführung einer UVP im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich.

Durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan wurde mitgeteilt, dass durch die Errichtung der Grimmingtherme keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf wasserwirtschaftlich relevante Aspekte zu erwarten sind.

Von den weiteren involvierten Dienststellen wurden keine Stellungnahmen abgegeben, weshalb von einem fruchtlosem Verstreichen der Frist ausgegangen werden kann.

**C) Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschützers festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschützer und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

Das Vorhaben wird dem Tatbestand des Anhanges 1 Zif. 20 Spalte 3 lit. b zugeordnet. Dies auf Grund seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a. Auf Grund seiner Größe von 4,95 ha wird der dieser Schutzkategorie zugeordnete Schwellenwert von mindestens 2,5 ha Flächeninanspruchnahme außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete überschritten.

Der eine selbstständige UVP-Pflicht auslösende Schwellenwert von 5 ha (Spalte 2) wird nicht überschritten und wird eine potenzielle Überschreitungsmöglichkeit durch die im Bebauungsplan determinierte maximale Flächenvorgabe von 4,95 ha hintangehalten. Eine Umgehungsintention kann trotz der Annäherung an den Schwellenwert nicht gesehen werden, da durch den rechtskräftigen Teil-Bebauungsplan BP 3.10 gesichert einzuhaltende und nachvollziehbare Vorgaben existieren.

Gemäß § 3 Abs. 4 des UVP-G 2000 hat die Behörde bei Neuvorhaben in Schutzgebieten, im Einzelfall festzustellen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich beeinträchtigt wird; bei dieser Einzelfallentscheidung haben die im Abs. 4 Z 1-3 angeführten Kriterien Berücksichtigung zu finden.

Aus der Anordnung des Abs. 4 Z 3 letzter Satz ist ersichtlich, dass bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 die Veränderung der Auswirkungen, im Vergleich zur Nullvariante, im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist.

Diese Fokussierung der Prüfung auf den Schutzzweck des kategorisierten Schutzgebietes wird auch unmissverständlich in der Lehre (Eberhartinger-Tafill/Merl) sowie im aktualisierten Leitfaden des BMLFUW zur Einzelfallprüfung zum Ausdruck gebracht, weshalb ausschließlich zu prüfen ist, ob im Sinne des § 3 Abs. 4 mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des kategorisierten Schutzzwecks - nach den zitierten Verordnungen - gerechnet werden kann.

Die im Rahmen der Einzelfallprüfung vorgenommene Grobbeurteilung des Vorhabens und die damit inhärent verbundene Einschätzung der Projektauswirkungen führt zur Schlussfolgerung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen nicht



erwartet werden kann. Vertiefende Auswirkungsbeurteilungen werden im Rahmen der materiengesetzlich zu beurteilenden Verwaltungsvorschriften vorzunehmen sein.

Für das ggst. Vorhaben war demzufolge festzustellen, dass keine UVP-Pflicht vorliegt und war spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.

(Unterschrift auf dem Original im Akt!)

Mag. Wolfgang Schupfer eh.

F.d.R.d.A.:

**Ergeht an:**

1. Marktgemeinde Bad Mitterndorf, Thermalquelle Erschließungsges.m.b.H., 8983 Bad Mitterndorf 133, vertreten durch Hohenberg Strauss Buchbauer, Rechtsanwälte GmbH, 8010 Graz, Hartenaugasse 6, unter Anschluss eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung) und Planparie I;
2. Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen, in 8990 Bad Aussee, Chlumeckyplatz 44 (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise, unter Anschluss von Planparie II;
3. die Marktgemeinde Bad Mitterndorf, 8983 Bad Mitterndorf 133 (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise, unter Anschluss von Planparie III;
4. die Fachabteilung 13C, im Amte, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltanwältin für Steiermark;

**nachrichtlich an:**

5. ie Fachabteilung 19A, im Amte, als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per E-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at));
7. Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen), zur Bereitstellung im Internet und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel.